

Schulverein Gymnasium Glinde e. V.

Satzung

§ 1 **Name, Sitz, Geschäftsjahr**

§ 1 Nr. 1 Der Verein führt den Namen „Schulverein Gymnasium Glinde e. V.“ Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Lübeck unter der Nr. VR 216 RE eingetragen.

§ 1 Nr. 2 Der Verein hat seinen Sitz in Glinde, Kreis Stormarn.

§ 1 Nr. 3 Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Schuljahr.

§ 2 **Zweck des Vereins**

§ 2 Nr. 1 Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung und Erziehung sowie die Beschaffung von Mitteln zur Erfüllung von Satzungszwecken. Er will insbesondere das Gymnasium Glinde in ideeller und materieller Hinsicht fördern sowie den Zusammenschluss von Eltern, Lehrern, Schülern, ehemaligen Schülern und Freunden der Schule die erzieherischen und unterrichtlichen Aufgaben der Schule pflegen und festigen. Er will diesem Ziel dienen durch Informationen, Veranstaltungen, Beschaffung von Materialien und Förderung von Einrichtungen, finanzielle Unterstützung von Schülern aus sozialen Gründen sowie schulischen Belangen, soweit öffentliche Mittel hierfür nicht zur Verfügung stehen und die Mittel des Vereins dies erlauben.

§ 2 Nr. 2 Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2 Nr. 3 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 **Finanzmittel**

§ 3 Nr. 1 Die zur Erreichung seines gemeinnützlichen Zweckes benötigten Mittel erwirbt der Schulverein durch: Mitgliedsbeiträge, Veranstaltungen, Spenden und sonstige Zuwendungen.

§ 3 Nr. 2 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

§ 3 Nr. 3 Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 **Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die den Schulverein in seinen Bestrebungen unterstützen will. Die Mitgliedschaft wird schriftlich beantragt. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

§ 5 **Ende der Mitgliedschaft**

§ 5 Nr. 1 Die Mitgliedschaft endet durch

- a) Austritt
- b) Ausschluss
- c) Tod

§ 5 Nr. 2 a) Der Austritt aus dem Verein erfolgt mit schriftlicher Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Ende eines jeweiligen Schuljahres.

b) Der Ausschluss kann erfolgen,

- wenn ein Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seinen Beitrag innerhalb von 3 Monaten nach Fälligkeit nicht bezahlt.
- wenn ein Mitglied den Bestrebungen und Zwecken des Vereins zuwider handelt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit.

§ 5 Nr. 3 Eine Rückzahlung geleisteter Beiträge erfolgt nicht.

§ 6 **Mitgliedsbeiträge**

§ 6 Nr. 1 Mit der Beitrittserklärung nennen die Mitglieder die Höhe des Betrages, zu dessen Zahlung sie sich jährlich bis auf Widerruf verpflichten.

§ 6 Nr. 2 Die Mindesthöhe des Jahresbeitrages bestimmt die Mitgliederversammlung, sie ist in der Beitragsordnung niedergelegt.

§ 6 Nr. 3 Der Mitgliedsbeitrag ist jährlich zu entrichten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

§ 7 **Organe des Vereins**

§ 7 Nr. 1 Vorstand

- a) Der Vorstand besteht aus dem
 - 1. Vorsitzenden
 - 2. Vorsitzenden
 - Kassenwart

- b) Der geschäftsführende Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Beide sind allein vertretungsberechtigt.
- c) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren mit einfacher Mehrheit gewählt; sie bleiben jedoch so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.
- d) Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig.
- e) Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder erfolgt ehrenamtlich.

§ 7 Nr. 2 Mitgliederversammlung

- a) Sie nimmt den Geschäfts- und Kassenbericht des Vorstandes entgegen, erteilt dem Vorstand und den Kassenprüfern Entlastung und wählt den Vorstand.
- b) Die ordentliche Mitgliederversammlung soll im zweiten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden.
- c) Der Vorstand lädt zur Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von 2 Wochen in Textform ein.
- d) Eine Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
- e) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist grundsätzlich ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- f) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- g) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Sitzungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

§ 8 Kassenprüfer

Der Kassenprüfer wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; er bleibt so lange im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist. Er darf nicht dem Vorstand angehören.
Die Kassenprüfung erfolgt jährlich nach Abschluss des Geschäftsjahres.

§ 9 **Vereinsvermögen und Auflösung des Vereins**

- § 9 Nr. 1 Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Dieser Beschluss bedarf einer 3/4-Mehrheit aller anwesenden Mitglieder.
- § 9 Nr. 2 Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an den Schulträger des Gymnasiums Glinde (Stadt Glinde), die es innerhalb eines Jahres nach Auflösung des Vereins ausschließlich und unmittelbar für satzungsgemäße Zwecke zu Gunsten des Gymnasiums Glinde zu verwenden hat. Sollte die Schule nicht mehr bestehen, fällt das Vermögen an den Schulträger, der es für die Förderung von Bildung und Erziehung verwenden muss.
- § 9 Nr. 3 Dem zuständigen Finanzamt ist innerhalb von 4 Wochen nach Beschlussfassung die Auflösung mitzuteilen.

§ 10 **Datenschutz**

Die Regelungen zum Datenschutz sind in der Datenschutzverordnung des Schulvereins hinterlegt.

Die Vereinssatzung, vom 06.10.2016, wurde in der vorliegenden Fassung von der Mitgliederversammlung am 29.05.2018 beschlossen.